

Testamentarische Anordnung von Vor- und Nacherbfolge kann als Schutz des Nachlasses vor „geldgierigen“ Schwiegerkindern dienen!

Das Ehepaar Martin und Gerda Biedermann hat sich im Lauf der Jahre ein ansehnliches Vermögen erarbeitet. Sie haben nur die Tochter Anja, die mit ihrem Ehemann Jürgen Leicht drei Kinder hat. Während die Tochter ein gutes und vertrauensvolles Verhältnis mit ihren Eltern pflegt und auch die drei Enkel eng mit den Großeltern verbunden sind, ist leider das Verhältnis zum Schwiegersohn sehr getrübt. Er ist zwar ein guter Ehemann und Familienvater, aber in finanziellen und geschäftlichen Dingen recht leichtsinnig. Immer wieder lässt er sich auf spekulative Geschäfte ein, die meistens „in die Hose“ gehen und die nicht nur seiner Ehefrau Anja, sondern auch den Schwiegereltern große Sorgen bereiten. Sie fürchten, dass Jürgen versuchen könnte, nach ihrem Tod ihr angespartes Vermögen in die Hand zu bekommen, um damit seine Spekulationen in größerem Stil fortzusetzen. Die Biedermanns haben sich nämlich in einem „Berliner Testament“ gegenseitig zu Erben eingesetzt und ferner bestimmt, dass beim Tode des Letztversterbenden von ihnen die Tochter Anja Erbin werden soll. Sie werden aber die Sorge nicht los, dass der leichtsinnige Schwiegersohn später die Gutmütigkeit Anjas ausnützen und ihr Erbgut an sich bringen könnte. Auch fürchten sie, dass Anja, nachdem sie Erbin der Eltern geworden ist, vorzeitig sterben und ihr Vermögen an Jürgen vererben könnte, anstatt es den Vorstellungen der Biedermanns entsprechend, den Enkeln zukommen zu lassen.

Der Rechtsanwalt, den Biedermanns wegen dieser Sorgen aufsuchen, klärt sie zunächst einmal darüber auf, dass ein Schwiegerkind kein gesetzliches Erbfolgerecht und mithin auch keinen Pflichtteilsanspruch in Bezug auf ihren Nachlass hat. Selbst wenn ihr „Berliner Testament“ aus irgendeinem Grunde unwirksam wäre und anstatt dessen die gesetzliche Erbfolge einträte, bliebe es dabei, dass die Tochter Allein-erbin des Letztversterbenden von ihnen würde. Ihr Nachlassvermögen geht unabhängig davon, ob Anja und Jürgen im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft oder in Gütertrennung leben, in das Alleineigentum Anjas über; Jürgen hat darauf keine Zugriffsmöglichkeit. Diese rechtliche Situation ist naturgemäß nur die eine Seite der Medaille. Man muss auch bedenken, dass es Anja, wenn sie Erbin ihrer Eltern und Eigentümerin ihres Vermögens geworden ist, freisteht, daraus dem Ehemann Mittel für seine lockeren Geschäfte zukommen zu lassen, anstatt es für die Familie zusammenzuhalten und es später den Enkeln weiter zu vererben. Der Anwalt bestätigt auch die weitere Sorge der Biedermanns, dass der Schwiegersohn b im vorzeitigen Tod Anjas im Falle gesetzlicher Erbfolge sie zu $\frac{1}{2}$ beerben würde (neben den Enkelkindern zu je $\frac{1}{6}$) und, wenn Jürgen und Anja ebenfalls ein „Berliner Testament“ errichtet haben, er als Alleinerbe damit auch Eigentümer des Nachlasses der Biedermanns würde und darüber frei verfügen könnte. Selbst wenn Anja in einem Testament die Erbfolge ihrer Kinder verfügt hätte, würde Jürgen als Ehemann über seinen



Pflichtteilsanspruch in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Wertes ihres (das elterliche Vermögen einschließenden) Nachlasses daran partizipieren können.

Auf die Frage, ob und was die Biedermanns tun können, um zu verhindern, dass der Schwiegersohn so an ihren Nachlass kommen kann, empfiehlt ihnen der Anwalt als insoweit zweckmäßigsten Weg, ihr gemeinschaftliches Testament abzuändern und darin neben der gegenseitigen Erbfolge zu bestimmen, dass nach dem Tode des Letztversterbenden die Tochter Anja nur (von den gesetzlichen Beschränkungen nicht befreite) „Vorerbin“, und dass bei deren Tod die drei Enkel zu gleichen Anteilen „Nacherben“ werden sollen. Das führt dazu, dass der an Anja als Vorerbin übergehende elterliche Nachlass ein „Sondervermögen“ bildet, dessen Erträge (z.B. Zinsen oder Mieten) Anja zwar frei verwenden, über dessen Substanz sie aber ohne Zustimmung der Nacherben praktisch nicht verfügen kann. Wichtig ist auch: Die „Vorerbschaft“ gehört bei Anjas Tod nicht zu ihrem eigenen Nachlass, so dass selbst wenn sie ihren Ehemann zum Alleinerben eingesetzt hätte, er darauf keinen Zugriff hätte. Die Vorerbschaft geht kraft Gesetzes an die Enkel als von den Biedermanns eingesetzte Nacherben über. Wenn die Biedermanns noch ein Übriges zur Sicherung vor ihrem leichtsinnigen Schwiegersohn tun wollen, sollten sie die Vor- und Nacherbenregelung durch die Bestellung einer Vertrauensperson zum Testamentsvollstrecker flankieren. Diese Testamentsvollstreckung könnte schon für den Vorerbfall, aber auch erst für den Nacherbfall bestimmt und zum Beispiel zeitlich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahr des jüngsten Enkels begrenzt werden. Das würde dann auch der Sorge der Biedermanns Rechnung tragen, dass sich der Schwiegersohn im Falle des vorzeitigen Todes von Anja an dem auf seine drei Kinder als Nacherben übergegangenen Vermögen vergreifen und es „verjubeln“ könnte. Denn solange die Testamentsvollstreckung besteht, darf grundsätzlich nur der Vollstrecker über den Nachlass verfügen.

In steuerlicher Hinsicht muss aber immer beachtet werden, dass Vor- und Nacherbfall als jeweils eigener Erbschaftsteuer-Tatbestand gelten und die Regelung insofern „teuer“ sein kann, soweit nicht die jeweiligen Steuerklassen und Freibeträge das abmildern.

Ob es sich um den geschilderten Fall des Schwiegersohns oder um andere Konstellationen handelt, in der Regel sind die Rechtsprobleme kompliziert und oft sehr komplex. Daher ist immer ratsam, speziellen Rechtsrat einzuholen. Gerade für erbrechtliche Fragen ist, wie wir an dieser Stelle immer wieder hervorheben, juristische „Maßarbeit“ ein unverzichtbares „Muss“!

